#### FLENSBURG

# Änderungen der Tierschutz-Hundeverodnung 2021

Neue Anforderungen für das Halten und Züchten insbesondere ab 01.01.2023

Dr. Christoph-Michael Hänel

Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen
Städt. Veterinärdirektor
Stadt Flensburg

### § 2 Tierschutzgesetz

- □ Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,
  - muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
  - darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
  - muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

#### Auslegung des § 2 TierSchG

- Tierschutz-HundeVO
- Gutachterliche Auslegung z.B. für Katzen und Pferde
- Merkblätter des TVT
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren
  - Eher allgemein
  - Keine direkte Ahndung möglich
  - Umsetzung im TierSchG

### Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung

Die Tierschutz-Hundeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2001 (BGBI. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBI. I S. 4970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### Hundehaltung I

- □ Futter, Wasser gesundheitliche Versorgung
- Ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers
- Ausreichend Umgang mit Betreuungsperson
- Gruppenhaltung! (Ausnahme möglich)
- Einzelhaltung: mehrmals täglich länger andauernder
   Umgang mit Betreuungsperson (= Ausnahme)

### Hundehaltung II in Räumen und Raumeinheiten

- Natürliches Tageslicht über eine Fensterfläche, >
   1/8 Bodenfläche (außer permanenter Auslauf ins Freie möglich)
- □ Ggf. zusätzliche Beleuchtung Tag-/ Nacht-Rhythmus
- Wenn nicht beheizbar:
  - Isolierte Schutzhütte und
  - Weicher oder elastisch verformbarer Liegeplatz

### § 1 Anwendung

- (1) Diese Verordnung gilt für das Halten und Züchten von Hunden (Canis lupus f. familiaris).
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
  - 1. während des Transportes,
  - 2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
  - 3. bei einer Haltung zu Versuchszwecken im Sinne des § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes, soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind.

### § 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten I

(1) Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

**NEU**: "(1) Einem Hund ist nach Maßgabe des Satzes 3

- 1. ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren und
- 2. mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren.
- 3. regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.

**CAVE Züchter und Halter!!!** 

## § 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten II

(2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, dem Verhalten oder dem Gesundheitszustand des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.

**NEU**: (2) "Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass 1. für jeden Hund der Gruppe

- a) ein Liegeplatz zur Verfügung steht und
- b) eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind

und

#### 2. keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann."

Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, des Verhaltens oder des Gesundheitszustands des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.

## § 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten III

- (3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
- (4) Ein Welpe darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.
- (5) Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhafte Mittel zu verwenden.

### § 3 Anforderungen an das Halten beim Züchten I ("gilt auch für Hobbyzucht")

Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

NEU: (1) Wer mit Hunden züchtet, hat einer Hündin spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste nach Maßgabe des Satzes 2 zur Verfügung zu stellen. Die Wurfkiste muss

- der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können,
- so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können, und
- an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein.
- Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind

### § 3 Anforderungen an das Halten beim Züchten II

- (2) Eine Hündin mit Welpen muss so gehalten werden, dass sie sich von ih- ren Welpen zurückziehen kann.
- (3) Innerhalb einer Wurfkiste oder einer Schutzhütte ist vom Züchter im Lie- gebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen.

### § 3 Anforderungen an das Halten beim Züchten III

(4) Werden Welpen in Räumen gehalten, muss ihnen vom Züchter ab einem Alter von fünf Wochen mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien gewährt werden. Der Auslauf muss so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr oder sonstige Gesundheitsgefahr für die Welpen ausgeht. Insbesondere sichergestellt sein, dass die Welpen nicht mit Strom führenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, in Berührung kommen können. Die benutzbare Bodenfläche des Auslaufs muss der Zahl und der Größe der Welpen angemessen sein. Die Maße der benutzbaren Bodenfläche müssen mindestens die in § 6 Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zwingermaße betragen. Die Einfriedung des Auslaufs muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die Welpen sie nicht überwinden können und sich nicht daran verletzen können."

### § 3 Anforderungen an das Halten beim Züchten IV

(5) Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.

#### § 4 Anforderungen an das Halten im Freien

- (1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund
  - 1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
  - 2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegedämmter Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann,

sowie

- zur Verfügung stehen. Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.
- (2) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund
  - 1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen kann
  - 2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

#### § 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung I

- Zwingerfläche pro Hund:
  - □ Widerristhöhe < 50 cm: mindestens 6 qm
  - Widerristhöhe 50 bis 65 cm: mindestens 8 qm
  - □ Widerristhöhe > 65 cm: mindestens 10 qm

Grundfläche + Hütte

- □ +50% dieser Fläche für jeden weiteren Hund
- □ +100% Hündin und Welpen

#### § 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung II

2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,

NEU: 2: für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,

2024

3. für jede Hündin mit Welpen das Doppelte der benutzbaren Bodenfläche nach Nummer 1 zur Verfügung stehen,

Beispiel: Widerrist bis 50 6 qm (+ 2qm für Liegeplatz und Schutzhütte) 12 qm + 2 qm = 14 qm

> Widerrist 50-65 8 qm (+ 2qm für Liegeplatz und Schutzhütte) 16 qm + 2 qm = 18 qm

### § 7 Anbindehaltung



- (1) Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Anbindehaltung eines Hundes bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, zulässig, wenn
  - 1.die Anbindung mindestens drei Meter lang und gegen ein Aufdrehen gesichert ist,
  - 2.das Anbindematerial von geringem Eigengewicht und so beschaffen ist, dass sich der Hund nicht verletzen kann, sowie
  - 3.breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen und nicht zu Verletzungen führen können.

### § 8 Fütterung und Pflege

- (1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- (2) Die Betreuungsperson hat
  - 1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechendem Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
  - 2. die Unterbringung mindestens **zweimal täglich** zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
  - 3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht verbleibt; dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in **Fahrzeugen oder Wintergärten** sowie sonstigen abgegrenzten Bereichen, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann;
  - 4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist **täglich** zu entfernen.

### § 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

- 1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
- 2. bei denen erblich bedingt
  - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
  - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
  - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
  - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

#### FLENSBURG



